



an Listenspitäler- und kliniken Kanton Zürich  
Datum 18. Dezember 2020

Betrifft **Erfassung und Abrechnung nicht-OKP-  
pflichtige Leistungen in Zusammenhang  
mit COVID-19**

Dieses Dokument regelt die Erfassung von Kosten und Erträgen für nicht-OKP-pflichtige Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19 in der Kostenrechnung 2020 sowie die Auszahlung allfälliger Kantonsbeiträge. Wir behalten uns vor, im Rahmen der einzelnen Schlussabrechnungen zusätzliche notwendige Daten einzufordern.

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Erträge durch Bund und Kanton auf der Kostengruppe 69 zu erfassen sind.

### **Screening April 2020**

*Betrifft Spitäler, die im April 2020 am Pilotprojekt Eintrittscreening teilgenommen haben*

Sämtliche Erträge des Kantons für die durchgeführten SARS-CoV-19-Tests sind auf KTR-Typ 1 «Fall» zu erfassen.

Die Beiträge des Kantons wurden auf Rechnungsstellung der Spitäler ausgezahlt.

### **SARS-CoV-19-Testung**

*Betrifft sämtliche Spitäler im Kanton Zürich*

Es gibt zwei verschiedene Varianten:

#### **1) Aufteilung Labortarif und weiterer ambulanter Tarif**

Folgende Kosten und Erträge von ambulant durchgeführten Corona-Tests sind auf KTR-Typ 30-32 «Labor» zu erfassen:

- Erträge für Analysen gemäss Art. 26 i.V.m. Anhang 6 COVID-19 Verordnung 3
- Kosten für Laboranalysen der SARS-CoV-2-Tests

Folgende Kosten und Erträge von ambulant durchgeführten Corona-Tests sind auf KTR-Typ 110-112 «weiterer ambulanter Tarif» zu erfassen:

- Erträge gemäss Schreiben der GD vom 11. Mai 2020 «Kostenübernahme für SARS-CoV-2-Analysen» (durch den Kanton übernommene Testkosten)
- Erträge für Probeentnahme gemäss Art. 26 i.V.m. Anhang 6 COVID-19 Verordnung 3
- Erträge gemäss Leistungsvereinbarung mit der GD betreffend «COVID-19 Testzentrum»
- Sämtliche Kosten für Durchführung der SARS-CoV-2-Tests mit Ausnahme der Laboranalysen

#### **2) Keine Aufteilung**

Sämtliche zuvor aufgeführten Kosten und Erträge von ambulant durchgeführten Corona-Tests sind auf KTR-Typ 16 «GWL» zu erfassen. Zur genauen Identifikation erfassen Sie bitte als KTR-Bezeichnung «Covid19Testung» in der SDEP-KTR Variablen B8.

Allfällige Beiträge der GD an Spitäler, mit denen eine Leistungsvereinbarung betreffend «COVID-19 Testzentrum» besteht, werden für das Jahr 2020 voraussichtlich im Februar 2021 ausbezahlt.

### **Schulung zur IPS-Unterstützungspflege**

*Betrifft nur Spitäler, die eine Leistungsvereinbarung betreffend «Teilnahme an der Schulung zur IPS-Unterstützungspflege» mit der GD abgeschlossen haben*

Kosten und Erlöse, die in Zusammenhang mit der Teilnahme und Organisation der Schulung zur IPS-Unterstützungspflege stehen, sind auf KTR-Typ 16 «GWL» zu erfassen:

- Personalkosten für teilnehmende Pflegefachpersonen
- Kosten für die Organisation und Kursgebühren der Schulung (*betrifft nur USZ*)
- Erlöse gemäss Leistungsvereinbarung mit der GD betreffend «Teilnahme an der Schulung zur IPS-Unterstützungspflege»

Es kann entweder der Wert gemäss möglicher Akontozahlung (Anzahl Teilnehmende x 4'625 CHF) oder der allenfalls bereits bekannte Auszahlungsbetrag in SDEP-KTR erfasst werden. Zur genauen Identifikation erfassen Sie bitte als KTR-Bezeichnung «Covid19Schulung» in der SDEP-KTR Variablen B8.

Die Beiträge der GD an Spitäler gemäss der Leistungsvereinbarung werden im Rahmen der Subventionsabrechnungen 2020 im Mai/Juni 2021 ausbezahlt.

### **Ausgleich der Ertragsausfälle gemäss RRB 572/2020**

*Betrifft sämtliche Spitäler und Kliniken im Kanton Zürich*

Erträge des Kantons gemäss M1 des RRB 572/2020 sind auf KTR-Typ 16 «GWL» als eigener Erlösträger zu erfassen. Zur genauen Identifikation erfassen Sie bitte als KTR-Bezeichnung «Covid19Ertragsausfall» in der SDEP-KTR Variablen B8.

Die definitive Schlussabrechnung folgt im Verlauf des nächsten Jahres.

### **Zusatzkosten für die 1. und 2. Welle der Corona-Pandemie gemäss RRB 572/2020 und 1105/2020**

*Betrifft sämtliche Spitäler und Kliniken im Kanton Zürich*

Folgende Kosten und Erträge sind auf KTR-Typ 16 «GWL» zu erfassen:

- Nicht-patientenbezogene Kosten (in Abgrenzung zu patientenbezogenen Kosten, die auf KTR-Typ 1 «Fall» zu erfassen sind)
- Erträge des Kantons gemäss M2 des RRB 572/2020
- Erträge des Kantons gemäss RRB 1105/2020

Erträge und ausgewiesene nicht-patientenbezogene Kosten auf dem Kostenträger 16 «GWL» können voneinander abweichen, falls ein Teil der Zusatzkosten patientenbezogen auf den Fall gebucht wurden. Zur genauen Identifikation erfassen Sie bitte als KTR-Bezeichnung «Covid19Zusatzkosten» in der SDEP-KTR Variablen B8.

Die Zusatzkosten gemäss RRB 572/2020 werden zusammen mit dem Ausgleich der Ertragsausfälle im Jahr 2021 abgerechnet und ausbezahlt. Die Zusatzkosten gemäss RRB 1105/2020 werden Ende Dezember 2020 ausbezahlt.